



Versicherungssituation

der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sowie der angeschlossenen Rollstuhlclubs

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN VEREINS-VERSICHERUNGEN

Jeder Verein hat sich im Rahmen seiner Aktivitäten und Verpflichtungen eingehend mit dem Thema Versicherungen auseinanderzusetzen. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Verein über ausreichenden Versicherungsschutz verfügt bzw. dass die gesetzlichen Vorschriften (u. a. im Bereich Sozialversicherungen) eingehalten werden. Die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Versicherungsberater ist in jedem Fall zu empfehlen.

Die wichtigsten Versicherungen für Vereine sind:

1.1 Haftpflichtversicherung

Diese Versicherung deckt Schäden, die der Verein bzw. seine Mitglieder im Rahmen der Vereinsaktivitäten gegenüber Dritten verursachen. Beispiel: Eine Fensterwand in einer öffentlichen Turnhalle wird anlässlich eines Vereinstrainings durch ein Missgeschick beschädigt. Die Vereinshaftpflichtversicherung erstreckt sich sowohl auf die statutarischen Aktivitäten des Sportvereins als auch auf die Organisation und Durchführung von Anlässen, die normalerweise periodisch stattfinden. Bei Grossanlässen, die den Rahmen der üblichen Vereinstätigkeiten überrreffen, ist eine spezielle Veranstaltungsversicherung abzuschliessen. Besitzt der Verein ein eigenes Klubhaus, dann ist er auch als Eigentümer haftpflichtig (Werkeigentümerhaftung) und muss entsprechend versichert sein.

Diese Versicherung ist durch die SPV abgeschlossen und gilt für alle uns angeschlossenen Rollstuhlclubs (siehe Punkt 3).

1.2 Sachversicherung

Unter diesen Begriff fallen die Gebäudeversicherung (falls ein Verein Eigentümer von Immobilien ist, z. B. ein eigenes Klubhaus besitzt) und die Sachversicherung (für das Vereinsinventar, z. B. EDV-Anlage, Sportgeräte). Versicherbar sind Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Glasbruchschäden.

Der Abschluss einer Sachversicherung liegt in der Verantwortung der einzelnen RC's. Fragen:

- Besteht ein Vereinsinventar?
- Wird dem Verein fremdes Inventar zum Gebrauch überlassen (Dritteigentum)?
- Ist das Vereinsmobiliar immer am selben Ort gelagert?
- Gibt es verschiedene Standorte für das Vereinsinventar?
- Gibt es Sportgeräte, welche zu Sportveranstaltungen transportiert werden (alle Geräte durch den Verein oder durch Einzelpersonen)?

Achtung:

Persönliches Material der Clubmitglieder bedürfen grundsätzlich einer Privatversicherung.

1.3 Rechtsschutzversicherung

Diese Versicherung schützt den Verein vor Kosten (Anwaltskosten), die durch Gerichtsverfahren infolge von Streitigkeiten mit Dritten entstehen können.

Besteht bei der SPV nicht und liegt in der eigenen Verantwortung der RC's.

1.4 AHV/IV/EO/ALV, UVG, BVG, Krankentaggeld

Davon sind grundsätzlich die hauptamtlichen Angestellten des Vereins betroffen. Werden Entgelte und Entschädigungen auch an Ehrenamtliche bzw. an Funktionär/innen im Nebenerwerb oder an Profisportler/innen geleistet, so müssen die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn diese Personen bei ihrem Arbeitgeber eine Anstellung von 100% haben. Es ist dringend zu beachten, dass für Personen, die ein Entgelt oder ein Honorar von mehr als CHF 2'300.– pro Jahr erhalten, die Sozialversicherung und insbesondere die UVG Versicherung abgeschlossen werden.

1.5 Wichtiger Hinweis

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages gemäss OR, auch wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt. Auch mündliche Absprachen sind verbindlich. Unverhältnismässige Spesen-Regelungen werden bei einer Überprüfung lohnähnlichen Entschädigung gleichgestellt und sind sozialversicherungspflichtig. Dies kann finanziell schwerwiegende Folgen für den Verein verursachen.

2. KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNG

(Police Nr. 4.265206.001 elipslife) der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, Nottwil

2.1 Was ist versichert?

Versichert sind die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, die die versicherten Personen während der Versicherungsdauer erleiden. Diese Versicherungsdeckung gilt subsidiär zu bestehenden Versicherungen der versicherten Personen. Es sind folgende Leistungen versichert:

- **Pflegeleistungen** in Ergänzung zu den Leistungen einer Krankenkasse/Unfallversicherung
- **Taggeld**
 - ab 91. Tag, effektiver Verdienstausschlag, max. CHF 120.–
 - ab 91. Tag, ohne nachweisbaren Verdienstausschlag, max. CHF 40.–
 - ab 91. Tag, für Jugendliche zwischen 16 und 19 Jahren sowie Personen im AHV-Alter CHF 20.–
- **Invaliditätskapital** CHF 100'000.– (bei 100% Invalidität 225%)
- **Todesfallkapital** CHF 50'000.–

2.2 Wer ist versichert?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Zeitpunkt des Unfalles keinen Versicherungsschutz gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) geniessen oder im Rahmen dieser Versicherung nur für Berufsunfälle versichert sind.

2.3 Welche Tätigkeiten sind versichert?

2.3.1 Tätigkeiten im Bereich Rollstuhlsport (RSS)

- Aktivmitglieder, welche an im Jahresprogramm der SPV aufgeführten Anlässen aktiv teilnehmen oder von den Organen des RSS nachträglich ausgeschrieben werden. Mitversichert sind ebenfalls Rahmenaktivitäten in diesem Zusammenhang.
- Teilnehmer bei den Aktivitäten im Rahmen des Spezialangebotes der Fachkommission Animation, Nachwuchs und Breitensport, welches sich gezielt an künftige Aktive richtet.
- Aktivmitglieder der SPV im Training inklusive Einzeltraining.
- Alle Personen mit Betreuerfunktionen.
- Kurspersonal, Funktionäre sowie andere Mitarbeiter und Hilfspersonal bei sportlichen Anlässen und entsprechenden Kursen.

2.3.2 Tätigkeiten der Bereiche Kultur und Freizeit, hindernisfreies Bauen sowie Sozial- und Rechtsberatung.

- Aktivmitglieder, welche an von obgenannten Bereichen durchgeführten Anlässen teilnehmen.
- Alle Personen mit Betreuerfunktion sowie Helferinnen und Helfer.
- Organisation sowie Personal und Helfer bei Anlässen.

2.3.3 Sitzungen: Teilnahme, von SPV-Aktivmitgliedern an Sitzungen jeder Art, welche im Auftrag der Tätigkeiten der SPV und deren Organe erfolgen.

2.4 Wann beginnt die Versicherung für die versicherte Person?

Die Versicherung tritt mit der offiziellen Besammlung der versicherten Personen in Kraft. Mitversichert sind ebenfalls Unfälle, welche sich auf dem direkten Weg vom Wohnort zum Besammlungsort ereignen.

2.5 Wann endet die Versicherung für die versicherte Person?

Die Versicherung endet mit der offiziellen Entlassung der versicherten Personen. Mitversichert sind ebenfalls Unfälle, welche sich auf dem direkten Weg vom Entlassungsort zu Wohnort ereignen.

3. BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(Police Nr. 22877930 der Generali)

3.1 Versichertes Risiko

- Tätigkeit der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) und ihrer Bereiche aus der Durchführung von Anlässen bei denen die SPV als Organisator auftritt oder die Oberaufsicht hat
- Haftpflicht der der SPV angeschlossenen Rollstuhlclubs und ihrer Mitglieder, eingeschlossen Einzelmitglieder der SPV

3.2 Garantiesumme

CHF 20 Mio pro Ereignis und Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden zusammen.

3.3 Selbstbehalt

CHF 1'000.– pro Ereignis bei Sachschäden
(durch Rollstuhlclub bzw. den Veranstalter zu tragen)

4. WAS IST IM SCHADENFALLE ZU TUN?

Schadenfälle müssen der SPV innert 24 Stunden gemeldet werden.

5. ANGABEN ZUR UNFALL- UND BETRIEBSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (ART. 2 UND 3)

Bei den Ausführungen handelt es sich um einen Auszug der Policen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In jedem Falle gelten die Bestimmungen der genannten Versicherungspolicen.

6. FRAGEN ZU VEREINS-VERSICHERUNGEN

Bei Fragen zu den beiden Policen welche in Artikel 2 und 3 kurz beschrieben sind, kann Ihnen Urs Styger unter Telefon 041 939 54 03 oder per E-Mail urs.styger@spv.ch Auskunft erteilen.

Für Ihre vereinseigenen Versicherungen kontaktieren Sie Ihren Versicherungsberater.